



Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich
A-1015 Wien, Schuberting 14, Postfach 26
Telefon: +43 1 513 15 88-0*
Telefax: +43 1 513 15 88-25
E-Mail: office@gaswaerme.at
Internet: www.gaswaerme.at



Herrn
Mag. Johannes Gungl
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht von

Unser Zeichen

DW

Datum

Gri/DÜ



29.02.2016

Stellungnahme des Fachverbandes Gas und Wärme (FGW) zum Entwurf einer Verordnung über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS-EinmeldeV)

Sehr geehrter Herr Mag. Gungl!

Der Fachverband Gas Wärme (FGW) nimmt zum obigen Entwurf der ZIS-EinmeldeV wie folgt Stellung:

Die FGW-Mitgliedsunternehmen gehen davon aus, dass weite Teile der von ihnen betriebene Infrastruktur, soweit sie durch die ZIS-EinmeldeV betroffen ist, als kritische Infrastruktur im Sinne dieses Begriffes zu verstehen ist.

Daher führen wir, wie schon bereits in unserer Stellungnahme zur Telekommunikationsgesetz-Novelle wie folgt aus:

Im Allgemeinen

Gemäß Art 3 und 4 der [RL 2014/61/EU](#) und der TKG-Novelle ist sowohl die Datenbereitstellungspflicht als auch die Netzzugangspflicht umfassend gestaltet und wird nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt. Als Ausnahme einer bestehenden umfassenden Verpflichtung sind diese Fälle dogmatisch daher eng auszulegen und bedürfen einer detaillierten Rechtfertigung. Diese wird nach der Richtlinie nur sehr allgemein im Fall der Betroffenheit von "kritischer Infrastruktur" gesehen, das TKG bleibt in diesem Punkt sogar hinter der Richtlinie zurück, indem darin keine klare Definition des Begriffes „kritische Infrastruktur“ vorgesehen.

Gleichzeitig müssen wir wiederholt darauf verweisen, dass auf Basis der [RL 2008/114/EG](#) des Rates vom 8.12.2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, die österreichische Bundesregierung das Österreichische Programm zum **Schutz kritischer Infrastrukturen (Masterplan APCIP 2008)** überarbeitet und mit 4.11.2014 den neuen [Masterplan APCIP 2014](#) verabschiedet hat.

Sowohl RL 2008/114/EG als auch APCIP 2014 verstehen unter „kritischer Infrastruktur“ jene Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben oder deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende

Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das volkswirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde.

Gemäß Pkt 3.1 der Prinzipien von APCIP 2014 sind Eigentümer und Betreiber von strategischen Unternehmen in erster Linie selbst für die Aufrechterhaltung ihrer Leistungen und den Schutz ihrer Anlagen und Einrichtungen verpflichtet „Politik und Verwaltung sind für die Gestaltung der Rahmenbedingungen verantwortlich, damit ein klar definiertes Schutzniveau erreicht wird.“ Es zeigt sich, dass zwischen dem TKG sowie der vorliegenden ZIS-EinmeldeV einerseits und der EU-RL 2008/114/EG ein evidenter Zielkonflikt besteht.

Als **größter Mangel der TKG-Novelle und damit auch der ZIS-EinmeldeV** ist mit Nachdruck hervorzuheben, dass auf diesen Zielkonflikt in keiner Weise eingegangen wird, der denkbare Schutz durch Wahrung von Vertraulichkeit von Informationen und Vermeidung des Netzzutritts sogar hinter der Definition der Richtlinie zurückbleibt und **eine Auseinandersetzung mit dem Begriff „kritische Infrastruktur“ in jeder Weise unterbleibt.**

Unsere dringende Forderung nach einer **angemessenen Definition über Vorliegen oder Nichtvorliegen von "kritischer Infrastruktur"** bleibt auch weiterhin aufrecht. Die vorliegende ZIS-EinmeldeV ist wie vorausgesehen keinesfalls zur Konkretisierung des Begriffes der kritischen Infrastruktur ausreichend. Zum einen wird auch weiterhin in keiner Weise determiniert, was als "kritische Infrastruktur" anzusehen ist, zum anderen werden keine Standards festgelegt, wann die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, etc betroffen sind.

§ 13a Abs 8 TKG sieht vor, dass die RTR-GmbH per Verordnung weitere Ausnahmen von den Meldepflichten des § 13a Abs 2 bis 5 TKG bzw der diese konkretisierende Verordnung vorsehen kann!

Wir möchten zur Verdeutlichung Beispiele aufzeigen, warum die meisten im Entwurf der ZIS-EinmeldeV angeführten **Einrichtungen der Betreiber von Gasnetzen sowie Fernwärmenetzbetreibern „nicht für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen“** sind.

Bereich Erdgas

Aus Sicht der Erdgas-Netzbetreiber sind in Betrieb befindliche Erdgasleitungen und Erdgasleitungsanlagen für eine kommunikationstechnische Erschließung nicht nutzbar. Der zertifizierte Netzbetreiber unterliegt der Auflage, nur mit der ÖVGW Prüfmarke versehene Materialien einzusetzen und nur vom ÖVGW Regelwerk zulässige Maßnahmen durchzuführen. Eine derartige Zweitnutzung von in Betrieb befindlichen Erdgasleitungen kommt im ÖVGW Regelwerk nicht vor. Es gibt zumeist keine Erdgasleitungen, welche nicht in Betrieb sind.

a. Hochdruck-Gasleitungen

Unsererseits werden Inselversorgungen in Form von Erdgas-Hochdruckleitungen mit bis zu 70 bar Betriebsdruck betrieben, welche ständig in Betrieb sein müssen. Es gibt keine Möglichkeit einer redundanten Versorgung.

Eine Einführung und Ausleitung von kommunikationstechnischen Leitungen in diese in Betrieb befindlichen Erdgas-Hochdruckleitungen ist technisch und sicherheitstechnisch nicht möglich. Bei den sektionsweisen Absperrorganen müssten innenliegende kommunikationstechnische Leitungen unterbrochen oder ausgeleitet werden. Bei den sogenannten Molchungen (mind. alle 10 Jahre durch Mitführung von Tools mit dem Gasstrom) würden innenliegende kommunikationstechnische Leitungen mit Sicherheit zerstört.

b. Mitteldruck Gasleitungen

In den Ortsversorgungen finden ständig Erweiterungen und Umbauten statt. Eine Einführung und Ausleitung von kommunikationstechnischen Leitungen in die in Betrieb befindlichen Erdgas-Mitteldruckleitungen (0,1 bar, 1 bar, 4 bar, 5 bar) ist sicherheitstechnisch nicht möglich. Bei den regelmäßigen betriebstechnischen Maßnahmen wie Hitzeeinbringung bei Schweißarbeiten, Anbohren für Abzweigleitungen, Heraustrennen beschädigter Kurzstücke oder den Quetschvorgängen zur vorübergehenden Abdichtung sowie beim Betätigen von Absperrschiebern würden innenliegende kommunikationstechnische Leitungen zerstört bzw. unterbrochen.

c. Reduzierstationen

Die Reduzierstationen unterliegen einschlägigen behördlichen Auflagen und Vorschreibung des ÖVGW Regelwerks technischer und sicherheitstechnischer Art. Die damit verbundenen Zutrittsbeschränkungen stehen einer Zweitnutzung diametral entgegen.

Der zukünftige weitere Ausbau des Gasnetzes wird nur mehr einen minimalen Umfang umfassen. Alle Gasleitungen und Gasnetze wurden und werden ohne öffentliche Förderungen errichtet.

Bereich Fernwärme

Aus Sicht der Fernwärmenetzbetreiber sind die in Betrieb befindlichen Fernwärmeleitungen keine gemäß § 2 der ZIS-EinmeldeV für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen. Vielmehr handelt es sich bei diesen um kritische Infrastruktur. Bei verlegten und mit 180 °C betriebenen Fernwärmeleitungen ist eine Einführung und Ausleitung von kommunikationstechnischen Leitungen technisch nicht möglich. Auch eine Einleitung und Ausleitung in der Isolierung der Rohre ist aus technischer Sicht unmöglich, zumal Fernwärmeleitungen derart gedämmt sein müssen, dass die geplanten Vorlauf- und Rücklauftemperaturen erreicht werden.

Bestehende Fernwärmeleitungen als nutzbare Möglichkeit für den Einbau von Kommunikationslinien anzusehen, ist abgesehen von der technischen Unmöglichkeit auch aus Sicherheitsgründen abzulehnen. Es ist technisch unmöglich Reparaturen bzw. Austausche an in Fernwärmeleitungen eingeleiteten kommunikationstechnischen Leitungen durchzuführen. Eine Neuverlegung von Kommunikationslinien ist daher kostengünstiger und mit keinerlei Gefahr für Leib und Leben verbunden.

IKT-Risikoanalyse der ECA und Schutz kritischer Infrastruktur

Das Kuratorium Sicheres Österreich (KSÖ) wurde 2011 beauftragt, eine Risikomatrix zu aktuellen Cyberrisiken und eine Bewertung dieser Risiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung durchzuführen. Ausgehend von der Matrix wurde weiters eine Cybersecurity-Risikoanalyse vorgenommen, wobei dem **Thema „Energieversorgung“ dabei eine besondere Rolle zu kam**, da es als essentiell für das Funktionieren der IKT-Systeme gesehen wurde und Angriffe auf die Energieversorgung als Bedrohung Nummer Eins aus der Cybersecurity Analyse hervorgingen. Die Ergebnisse der IKT-Sicherheitsstrategie und der Cybersecurity Initiative des BM.I wurden in einer Kooperation des Bundeskanzleramtes, des Verteidigungsministeriums und des Innenministeriums zur Erstellung einer nationalen Cybersecurity Strategie genutzt – der „Österreichischen Strategie für Cybersicherheit ([ÖSCS](#))“.

Im Frühjahr 2012 wurde durch das Bundeskanzleramt (BKA) gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung eine IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie)-Sicherheitsstrategie entwickelt. Diese Strategie hat als Kernziel den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen und fordert davon ausgehend die Umsetzung von Maßnahmen, die die Kalkulierbarkeit von Risiken sicherstellen. Referenziert man auf den 2012 erschienenen Bericht Cybercrime des BM.I, so ist die Cyberkriminalität in Österreich erheblich angestiegen. Auch CERT.AT weist im November 2013 erschienen Jahresbericht auf die Zunahme bei der Cyberkriminalität hin.

Die Abhängigkeit unserer Gesellschaft von der kritischen Infrastruktur Strom, Gas und Wärme rückte in den letzten Monaten durch die Einführung verschiedener Gesetze wie zum Beispiel im Umfeld von „Smart-Meter“ in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung.

Nicht zuletzt durch die Konvergenz mehrerer Sicherheitsstrategien in Österreich, die Österreichische Sicherheitsstrategie, die ÖSCS (Österreichische Strategie für Cyber Sicherheit) und dem APCIP-Programm (Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen), wurde auf Initiative der zwei Sicherheitsministerien BM.I und BMLVS sowie dem BMFWJ, dem Bundeskanzleramt, der Regulierungsbehörde und maßgeblichen Vertretern der Branche ein konsensualer Analyse- und Bewertungsprozess durchgeführt, der die Risiken für die Versorgungssicherheit mit Strom in Österreich durch die Nutzung von IKT-Infrastrukturen detailliert beleuchtet.

Dabei identifizierte Schutzmaßnahmen der IKT-Infrastruktur von Betreibern kritischer Infrastrukturen dienen zur Erhöhung der Resilienz der Energiewirtschaft gegenüber IKT-Attacken und IKT-Gebrechen und -Fehler bei Stromerzeugern und Netzbetreibern.

Die genutzte IKT ist grundsätzlich verwundbar und angreifbar. Aufgrund der gestiegenen Vernetzung ist auch die Gefahr, Ziel krimineller Attacken zu werden, gestiegen.

Aufgrund dieser Risikobewertung und der daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen von kritischen Infrastrukturen in der Energiewirtschaft stellt eine Offenlegung der Datensätze von Strom-, Gas- und Wärmeleitungen samt der dafür notwendigen betrieblichen Nutzung der IKT-Infrastruktur inklusive LWL, Leerverrohrung, LWL-Fasern, Verteilerschränke, Fernwirkräume in Umspannwerken sowie Kraftwerken oder Heizwerken und Betriebsgebäuden bzw. Standorten der Energiewirtschaft ein erhebliches Risiko für die Österreichische Strategie für Cyber-Sicherheit dar.

Daher muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Aktivitäten und die Strategie der umfangreichen österreichischen Initiativen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität als Kernziel den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen zum Ziel hat, worunter auch Strom-, Gas- und Fernwärmeinfrastruktur zählt.

Im Besonderen:

Den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf ist zu entnehmen, dass auf diese Verordnung, welche zurzeit nur die Einmeldung von Infrastrukturdaten und die dazu Verpflichteten regelt, eine weitere Verordnung folgen soll, welche Regelungen der Verwaltung der Daten bei der RTR und Regelungen über die Abfrage dieser Daten enthalten soll.

Dem § 13a TKG ist jedenfalls nicht zu entnehmen, dass dieser eine Aufteilung der darin geregelten Materien auf **zwei** Verordnungen vorsieht (...mit Verordnung...).

Sollte die Aufteilung der Einmeldung und der Abfrage von Infrastrukturdaten dennoch beibehalten werden, ist jedenfalls sicherzustellen, dass die RTR-GmbH verpflichtet wird, im Sinne von § 9 Abs. 6 TKG nur solche Mindestinformationen herauszugeben, als es dadurch zu keiner Beeinträchtigung für die Sicherheit und die Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommen kann.

ad § 2 Abs 1

Die gegenständliche Bestimmung zur Meldeverpflichtung ist viel zu weit formuliert. Darüber hinaus ist die Bestimmung unklar bzw. lässt mehrere Interpretationen zu. Die pauschale Erwähnung von „Gebäuden“ als für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen widerspricht § 13a Abs 2 TKG und ist in dieser uneingeschränkten Form abzulehnen.

Ziel der Zentralen Informationsstelle soll es laut Gesetzgeber sein, einen Überblick über die verfügbare Infrastruktur zu schaffen. Somit kann sich die Meldeverpflichtung auch nur auf die tatsächlich nutzbare Infrastruktur erstrecken. Wie bereits oben im Allgemeinen ausgeführt, ist es bei den angeführten Anlagen von vornherein eindeutig, dass sie für eine Datenübertragung nicht geeignet sind (zB in Betrieb befindliche Strom-, Gas- oder Wärmeleitungen, aber auch genauso beschädigte, nicht mehr betriebene Leitungen). Die diesbezügliche Meldepflicht ist somit überhaupt nicht zielführend. Wir ersuchen daher, unbedingt den Anwendungsbereich einzuschränken, sodass die unter den Ziffern 1 bis 11

genannten Anlagen nur dann zu melden sind, wenn sie überhaupt für Telekommunikationszwecke nutzbar sind.

Um den Breitbandausbau zu erleichtern ist es weiters überhaupt nicht zielführend, sämtliche für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, unabhängig von Zustand, Qualität und potentieller Bandbreite, melden zu müssen. Stattdessen sollten lediglich die Hochgeschwindigkeitsnetze in das Register eingetragen werden. Eine Einschränkung der Meldepflicht auf die Fälle des § 3 Ziffer 27 TKG ("Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation") ist unbedingt geboten.

Sollte das Vorgenannte nicht berücksichtigt werden, würde das Register mit Anlagenmeldungen "überschwemmt" werden, die von der Intention des Gesetzgebers nicht erfasst sind bzw. ohnehin nicht zur Verfügung stehen. Die Aussagekraft des Registers wäre äußerst gering und der Breitbandausbau würde erst recht erschwert werden. Die Unternehmen wären zu einem immensen Datensammlungs- und Übertragungsaufwand verpflichtet, der zu keinem Mehrwert führen würde. Auch aus diesem Grund fordern wir die Einschränkung des Anwendungsbereiches.

Ein weiterer Aspekt ist, dass Leitungen oft auch auf privatem Grund unter unterschiedlichster Rechtsbasis (einfache, aber exklusive, Zustimmungserklärungen bis hin zu Vertraulichkeitsvereinbarungen z.B. rund um Rechenzentren) errichtet wurden. Diese Leitungen können daher rechtlich nicht ohne weiteres für andere Zwecke mitgenutzt werden. Diese vertraglichen Gegebenheiten sind nicht elektronisch mit Leitungsdaten verknüpft. Derzeit ist für unsere Mitgliedsunternehmen nicht erkennbar, welche Leitungen und Bauwerke unbedenklich eingemeldet werden können.

ad § 3 Abs 1

Wir weisen darauf hin, dass Leitungen und andere Anlagen je nach Lagegenauigkeit in unterschiedlicher Präzision Geo-Koordinaten zugeordnet werden können. Keinesfalls darf das einmeldende Unternehmen Haftungsansprüchen ausgesetzt werden, wenn die gemeldete Lage vom Bestand in der Natur abweicht. Die Haftung muss in der Verordnung eindeutig ausgeschlossen werden.

ad § 3 Abs 2

Hinzuweisen ist darauf, dass diese Regelung nicht berücksichtigt, dass gemäß § 13 a Abs 4 TKG Netzbereitsteller, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Zuschüssen finanzierten Bauarbeiten an ihren physischen Infrastrukturen direkt oder indirekt planen, nur über Aufforderung durch die RTR GmbH Informationen zugänglich zu machen haben. Diese, wie oben angeführt, aus § 13 Abs. 4 TKG bzw. auch aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 13 a TKG abzuleitende Vorgabe, wird in § 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes nicht berücksichtigt. Im Sinne der Bestimmungen von § 13a Abs. 4 TKG ist eine Zurverfügungstellung von Daten erst dann erforderlich, wenn diese einerseits elektronisch verfügbar, aber auch von der Regulierungsbehörde beantragt werden.

Problematisch ist weiters die Frist für Neuerrichtungen. Für Fernwärmeleitungs-
vorhaben im öffentlichen Gut sind Verkehrsbescheid und Aufgrabungsbewilligung
einzuholen. In diesem Zusammenhang wird auf die Tatsache verwiesen, dass bei
den meisten Bauvorhaben das Projekt in dieser Zeit (sechs Monate vor der
Antragstellung) noch nicht bekannt ist bzw. noch kein Vertrag vorhanden ist.
(Dabei handelt es sich in der Regel um Verlängerungen des bestehenden Netzes um
einige Hundert Meter oder gar um kurze Anschlussleitungen zu den Gebäuden). Das
Abwarten der Frist würde massive Einschränkungen und Mehrkosten mit sich
bringen. Hierzu möchten wir die Einschränkung der Verpflichtung zur Meldung von
Vorhaben mit einer Mindest-Größenordnung – zB Vorhaben mit einer Leitungslänge
von mindestens 1000 Meter Länge – vorschlagen.

Unser Vorschlag für § 3 Abs 2 1. Satz: „Die nach § 13 a Abs. 4 TKG 2003
Verpflichteten haben bei Vorhaben mit einer Leitungslänge von *mindestens 1000 m*
über Aufforderung durch die RTR GmbH wenigstens sechs Monate ...“

ad § 3 Abs 3

Hier ist anzumerken, dass hinsichtlich der Aktualisierungsverpflichtung der Text der
Bestimmung von § 13 a Abs. 5 TKG wiedergegeben wird. Dies jedoch ohne dem
zweiten Satz von § 13 a Abs. 5 TKG, durch welchen dem Verpflichteten die
Beantragung einer Fristverlängerung von einem Monat ermöglicht wird (siehe auch
Anmerkung zu § 4 ZIS-EinmeldeV). § 3 Abs. 3 der VO sollte diesbezüglich wie folgt
ergänzt werden:

"Die Regulierungsbehörde kann diese Frist über begründetes Ersuchen um
höchstens einen Monat verlängern, wenn dies erforderlich ist, um die
Zuverlässigkeit der bereitgestellten Informationen zu garantieren.

ad § 3 Abs 4

Da die RTR-GmbH gem § 13a Abs 7 TKG in der ZIS-EinmeldeV nähere
Bestimmungen unter anderem zu „Art und Umfang“ der ihr zugänglich zu
machenden Informationen zu machen **hat**, hätte sie hier, wie erwähnt, eine
Definition der kritischen Infrastruktur unterbringen müssen.

Der letzte Satz in den Erläuterungen zu § 3 Abs 4 (Seite 4 Abs 2 der
Erläuterungen), wonach eine generelle Einmeldung aller Daten als kritisch
unzulässig wäre, ist für uns ein unzulässiger Schluss.

Nach dem letzten Satz ist daher ein zusätzlicher Satz mit folgenden Wortlaut
anzufügen: „Des Weiteren kann eine gesonderte Markierung als kritische
Infrastruktur unabhängig davon erfolgen, ob durch eine Mitbenutzung bzw. eine
gemeinsame Bauführung die Gefahr einer Störung oder Zerstörung droht.“. Durch
diese Formulierung soll hervorgehen, dass es auch andere Gründe gibt, weshalb
Infrastrukturen kritisch sein können (Schutz von Unternehmensinteressen, Schutz
vor Terrorismus und Kriminalität, etc.).

ad § 3 Abs 6

Gesetzlich zur Meldung sind nur jene Akteure verpflichtet, die über die besagten Anlagen verfügen. Eine Pflicht der nicht-betroffenen Unternehmen eine "Leermeldung" abzugeben ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen und sollte auch aus der ZIS-EinmeldeV gestrichen werden.

ad § 4

Hier wird den Netzbereitstellern eine Aufwands- und Kostentragungsverpflichtung in rechtlich bedenklichem Umfang auferlegt. Diese Anforderungen können schon durch GIS-Daten erfüllt werden. In Hinblick darauf, dass laut den Erläuterungen zu § 4 die Netzbereitsteller die Verpflichtung der Konvertierung von in anderen Formaten digitalisierten Informationen in eines dieser Formate haben, ist mit einem sachlich nicht zu rechtfertigenden Aufwand zu rechnen, dessen Verfassungsmäßigkeit gesondert geprüft werden sollte.

Darüber hinaus (wie schon oben erwähnt) würde eine Datenflut der so angelieferten Daten entstehen, von jedem Lieferanten in anderer Datenstruktur, die nicht verwaltbar sein wird. Die vorgesehene Regelung lässt die Vermutung zu, dass zu einem späteren Zeitpunkt seitens der RTR-GmbH die Forderung entstehen wird, die Daten durch die Verpflichteten in vorgegebenen Datenstrukturen zu liefern. Dies wird zu weiteren erheblichen finanziellen Mehraufwendungen bei den Verpflichteten führen. Dies betrifft ebenso die in § 3 Abs 3 enthaltene Aktualisierung.

ad § 6 Abs 1

Der überaus knappe Zeitrahmen führt nun aber auch dazu, dass von Seiten der Regulierungsbehörde mit der ZIS-EinmeldeV offenbar nur die Einmeldung von Daten detailliert geregelt wird. Aus Sicht eines einmeldeverpflichteten Netzbereitstellers ist jedoch großer Wert darauf zu legen, dass einerseits die Regelungen für die Verwaltung der eingemeldeten Daten nicht nur vorliegen sondern auch umgesetzt werden, bevor eine erste Einmeldung erfolgt. Auch sollte § 6 Abs. 1 im Sinne der Bestimmung von § 14 Abs 2 Z 8 Datenschutzgesetz dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur ein dem Stand der Technik entsprechendes Protokoll eingesetzt wird, sondern ein Schutzniveau zu gewährleisten ist, das den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

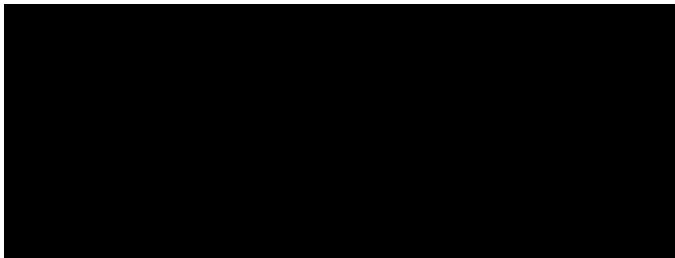
Ein weiterer Aspekt bleibt in der Verordnung leider völlig unberücksichtigt: Anlagen, die dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen (zB erdverlegte Leitungen, aber auch oberirdische Einrichtungen wie Masten), dürfen von Gesetzes wegen ausschließlich vom Bergbauberechtigten bzw. von beauftragten Personen betreten werden. Der Zutritt Dritter ist gesetzlich aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt! Sollten vor dem Hintergrund der Einmeldung bzw. Drittnutzung nunmehr Zugangsberechtigungen erteilt werden müssen, stünde dies im krassen Widerspruch zur Verpflichtung des Bergbauberechtigten die Sicherheit seiner Anlagen stets zu gewährleisten und aus diesem Grund Dritten den Zutritt zu

untersagen. Hier ergibt sich ein Pflichten-Dilemma, das auf keinen Fall auf die betroffenen Unternehmen abgewälzt werden darf!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahmen und bitten um Berücksichtigung unserer Punkte!

Für Rückfragen stehen wir natürlich sehr gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße,



Referentin Bereich Wärme